



- Beschluss -

<i>Einbringer</i>	
01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft	Die Präsidentin der Bürgerschaft

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Bürgerschaft (BS)	01.07.2024	ungeändert beschlossen

1. Änderung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

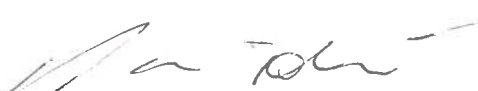
Die Bürgerschaft beschließt die angehängte 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
33	7	2

- Anlage 1 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich
- Anlage 2 Synopse zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich
- Anlage 3 Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Prüfung der Hauptsatzung der UHGW nach § 5 (2) KV M-V öffentlich
- Anlage 4 Änderung der Entschädigung nach Vorschlag der 1. Änderungssatzung öffentlich




Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-P-ö/08/0040 am 01.07.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. § 4 Abs 3. Nr. 1 wird um Satz 3 folgt ergänzt.

1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV MV und nach Nr. 3 dieses Absatzes. Zuständig für die Verarbeitung, Verwaltung und etwaige Löschung ist der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft.

2. In § 4 Abs 3 wird eine neue Nummer 4 wie folgt eingefügt. Die bisherigen Nummern 4-6 werden die Nummern 5-7.

4. Personen, die weder in Ausübung eines Mandats noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses an der Sitzung der Bürgerschaft teilnehmen, werden nur mit ihrer Einwilligung zur Übertragung und Speicherung ihres Wortbeitrages aufgezeichnet. Sollte das Einverständnis nicht vorliegen, sollen etwaige Redebeiträge in Textform beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht und durch ihn oder sie verlesen werden.

3. § 10 Abs 3 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Sätze 6 - 9 werden Sätze 5 - 8.

4. In § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils der Verweis auf § 11 der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V geändert zu einem Verweis auf §§ 3 ff. Entschädigungsverordnung (EntschVO) M-V.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

2) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt.

1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- EUR, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft in Höhe von 225,- EUR sowie die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 300,- EUR.
2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- EUR im Monat. Damit sind insbesondere auch alle Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit abzudecken.

Sollte eine Person nach Ziffer 1-2 nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer Stelle die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft seitens der Fraktion unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert.

3) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt.

1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen und der Fachausschüsse erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen oder des Fachausschusses, als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR.
3. Sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR.
4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EUR.
5. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EUR.

- 6 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Durchführung und Vor- und Nachbereitung von Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 50,- EUR. Alle weiteren Gremienmitglieder nach Nr. 1-5 sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Gremien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Für Mitglieder der Ortsteilvertretung gilt dies nur, soweit das jeweilige Mitglied der Ortsteilvertretung nicht zugleich Mitglied der Fraktion ist, an deren Sitzung es teilnimmt. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt.

7. In § 16 Absatz 4 Nummer 1 wird in Satz 1 der Wert „85,- EUR“ durch den Wert „100,- EUR“ ersetzt.

8. In § 17 Absatz 2 wird in Satz 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Greifswald, den

(Diese Änderungssatzung wurde am _____ im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Synopsis

1. Änderung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29 ff., 34 Abs. 1 KV M-V)	§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29 ff., 34 Abs. 1 KV M-V)
1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen: 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksangelegenheiten, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte. Die Bürgerschaft behandelt Angelegenheiten der Nummern 1 bis 3 öffentlich, sofern rechtliche Gründe, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzungen sind der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt unter der Adresse: „https://greifswald.sitzung-mv.de/public/“ zugänglich zu machen. 2) Zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 16 Abs. 1 KV M-V) erstellt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einen Verwaltungsbericht. Dieser ist eine Woche vor der jeweiligen Bürgerschaftssitzung in den für die Allgemeinheit einsehbaren Bereich des Informationssystems im Internet einzustellen. 3) Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden von den Redebeiträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):	1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen: 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksangelegenheiten, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte. Die Bürgerschaft behandelt Angelegenheiten der Nummern 1 bis 3 öffentlich, sofern rechtliche Gründe, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzungen sind der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt unter der Adresse: „https://greifswald.sitzung-mv.de/public/“ zugänglich zu machen. 2) Zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 16 Abs. 1 KV M-V) erstellt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einen Verwaltungsbericht. Dieser ist eine Woche vor der jeweiligen Bürgerschaftssitzung in den für die Allgemeinheit einsehbaren Bereich des Informationssystems im Internet einzustellen. 3) Im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden von den Redebeiträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die in Echtzeit in das Internet eingestellt werden (Live-Streaming):

1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV MV und nach Nr. 3 dieses Absatzes. 2. Es wird nur der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin am Rednerpult sowie das Präsidium während des Redebeitrages aufgenommen. Filmaufnahmen des Zuschauerbereiches werden nicht gefertigt. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. 3. Soweit kein Widerspruch nach § 29 Abs. 5a S. 2 KV M-V vorliegt, kann der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin der Aufnahme von einzelnen seiner oder ihrer Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Er oder sie erklärt dieses gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des Redners oder der Rednerin unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen. Bereits gefertigte Aufnahmen sind im Falle eines nachträglichen Widerspruchs unverzüglich zu löschen. 4. Für den Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung des Redners oder der Rednerin während eines Redebeitrages ist die Übertragung unverzüglich zu unterbrechen. 5. Eine Speicherung der Daten durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt für die entsprechende Wahlperiode der Bürgerschaft und nicht über deren Ende hinaus. Während dieses Zeitraumes können die Film- und	1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen hin. Er oder sie verweist auf das Recht nach § 29 Abs. 5a KV MV und nach Nr. 3 dieses Absatzes. Zuständig für die Verarbeitung, Verwaltung und etwaige Löschung ist der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft. 2. Es wird nur der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin am Rednerpult sowie das Präsidium während des Redebeitrages aufgenommen. Filmaufnahmen des Zuschauerbereiches werden nicht gefertigt. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. 3. Soweit kein Widerspruch nach § 29 Abs. 5a S. 2 KV M-V vorliegt, kann der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin der Aufnahme von einzelnen seiner oder ihrer Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Er oder sie erklärt dieses gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des Redners oder der Rednerin unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen. Bereits gefertigte Aufnahmen sind im Falle eines nachträglichen Widerspruchs unverzüglich zu löschen. 4. Personen, die weder in Ausübung eines Mandats noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses an der Sitzung der Bürgerschaft teilnehmen, werden nur mit ihrer Einwilligung zur Übertragung und Speicherung ihres Wortbeitrages aufgezeichnet. Sollte das Einverständnis nicht vorliegen, sollen etwaige Redebeiträge in Textform beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht und durch ihn oder sie verlesen werden. 5. Für den Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung des Redners oder der Rednerin während eines Redebeitrages ist die Übertragung unverzüglich zu unterbrechen. 6. Eine Speicherung der Daten durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt für die entsprechende Wahlperiode der Bürgerschaft und nicht über deren Ende hinaus. Während dieses Zeitraumes können die Film- und
--	--

Tonaufnahmen unter: „www.greifswald.de/de/verwaltungspolitik/buergerschaft/gremien/buergerschaft“ abgerufen werden. 6. Dritten ist die Verwendung und Verarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft grundsätzlich nicht gestattet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. 4) Sitzungen der Bürgerschaft finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 KV M-V statt.	Tonaufnahmen unter: „www.greifswald.de/de/verwaltungspolitik/buergerschaft/gremien/buergerschaft“ abgerufen werden. 7. Dritten ist die Verwendung und Verarbeitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft grundsätzlich nicht gestattet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. 4) Sitzungen der Bürgerschaft finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 KV M-V statt.
---	---

§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§§ 38, 173 a KV M-V) 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen. Er oder sie entscheidet unbegrenzt über befristete und unbefristete Niederschlagungen und berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die zu den unbefristeten Niederschlagungen getroffenen Entscheidungen. 2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet über die bei der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Stellungnahme sowie Stellungnahmen im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 11, deren Inhalt ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist. 3) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- EUR (netto). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR (netto) und beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500,- EUR (netto) vom	§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§§ 38, 173 a KV M-V) 4) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen. Er oder sie entscheidet unbegrenzt über befristete und unbefristete Niederschlagungen und berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die zu den unbefristeten Niederschlagungen getroffenen Entscheidungen. 5) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet über die bei der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Stellungnahme sowie Stellungnahmen im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 11, deren Inhalt ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist. 6) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- EUR (netto). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR (netto) und beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500,- EUR (netto) vom
---	---

Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Die vorstehenden Sätze 3 bis 4 gelten nur für Erklärungen, mit denen Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung umgesetzt werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Neben der Schriftform ist die elektronische Form zulässig. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. In diesem Fall entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.	Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Neben der Schriftform ist die elektronische Form zulässig. In diesem Fall entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
--	--

§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V) 1.) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin sowie seiner Stellvertretung werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen gewährt: 1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 KommBesLVVO M-V gewährt. 2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 11 Abs. 2 KommBesLVVO M-V gewährt. 3. Der 2. Stellvertreter oder die 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 EntschVO M-V. 2.) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,- EUR, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der	§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V) 1.) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin sowie seiner Stellvertretung werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen gewährt: 1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. Entschädigungsverordnung (EntschVO) M-V gewährt. 2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. EntschVO M-V gewährt. 3. Der 2. Stellvertreter oder die 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 EntschVO M-V. 2.) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- EUR, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der
---	---

in Höhe von 180,- EUR sowie der oder die Fraktionsvorsitzende in Höhe von 250,- EUR. 2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- EUR im Monat. 3. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Riems und Friedrichshagen erhalten hiervon abweichend auf Grund der geringeren Einwohnerzahl jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,- EUR im Monat. Sollte der Präsident oder die Präsidentin, ein Fraktionsvorsitzender oder eine Fraktionsvorsitzende oder ein Ortsteilvorsitzender oder eine Ortsteilvorsitzende nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer statt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.	Bürgerschaft in Höhe von 225,- EUR sowie die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 300,- EUR. 2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- EUR im Monat.
3.) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Ortsteilvertretungen als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den	Sollte eine Person nach Ziffer 1-2 nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer Stelle die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen. 3.) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen und der Fachausschüsse erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen oder des Fachausschusses als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder

Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. - Die Mitglieder der Bürgerschaft, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR. - Sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- oder Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen; eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR. - Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- EUR.	Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. - Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR. - Sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR. - Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EUR.
---	--

5. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Ortsteilvertretungen, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Dies gilt nur, soweit das jeweilige Mitglied der Ortsteilvertretung nicht zugleich Mitglied der Fraktion ist, an deren Sitzung es teilnimmt. 6. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt. 4) Weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 85,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntwVO M-V. Bei	5. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EUR. 6. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Durchführung und Vorbereitung von Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 50,- EUR. Alle weiteren Gremienmitglieder nach Nr. 1-5 sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Gremien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Für Mitglieder der Ortsteilvertretung gilt dies nur, soweit das jeweilige Mitglied der Ortsteilvertretung nicht zugleich Mitglied der Fraktion ist, an deren Sitzung es teilnimmt. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt. 4.) Weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntwVO M-V. Bei
---	--

Mandatsniederlegung oder -annahme wird der Sockelbetrag für den jeweiligen Monat taggenau anteilig ausgezahlt. Dabei ist die kaufmännische Berechnung von Zeiträumen gem. § 191 BGB anzuwenden und die Tage zu berücksichtigen, in denen das Mandat noch aktiv ist. Der Tag der Niederlegung oder Annahme zählt mit. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Auszahlung des gesamten Sockelbetrags erfolgt sein, ist der von der Verwaltung überzahlte Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. 2. Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Beiräte werden jeweils entsprechend der nachgewiesenen, tatsächlichen Auslagen und Kosten im Sinne des § 27 Abs. 1 KV M-V entschädigt. Eine pauschale Entschädigung findet nicht statt. 5) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag gem. § 16 Abs. 3 EntschVO M-V ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. 6.) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen pro Mandat jährlich 1.200,- EUR, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 2.100,- EUR überschreiten. Als einzelnes Mandat wird dabei auch die Tätigkeit	Mandatsniederlegung oder -annahme wird der Sockelbetrag für den jeweiligen Monat taggenau anteilig ausgezahlt. Dabei ist die kaufmännische Berechnung von Zeiträumen gem. § 191 BGB anzuwenden und die Tage zu berücksichtigen, in denen das Mandat noch aktiv ist. Der Tag der Niederlegung oder Annahme zählt mit. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Auszahlung des gesamten Sockelbetrags erfolgt sein, ist der von der Verwaltung überzahlte Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. 2. Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Beiräte werden jeweils entsprechend der nachgewiesenen, tatsächlichen Auslagen und Kosten im Sinne des § 27 Abs. 1 KV M-V entschädigt. Eine pauschale Entschädigung findet nicht statt. 5.) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag gem. § 16 Abs. 3 EntschVO M-V ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. 6.) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen pro Mandat jährlich 1.200,- EUR, bei deren
---	---

als Ausschussmitglied eines Aufsichtsrates verstanden.	Vorsitzenden pro Mandat jährlich 2.100,- EUR überschreiten. Als einzelnes Mandat wird dabei auch die Tätigkeit als Ausschussmitglied eines Aufsichtsrates verstanden.
§ 17 Fraktionszuwendungen 1) Die Fraktionen der Bürgerschaft erhalten jährlich finanzielle Zuwendungen in Form von Geldmitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen, deren Umfang sich nach Abs. 2 bemisst. 2) Die Geldmittel zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit setzen sich aus einem Betrag von 1.500,- EUR pro Fraktionsmitglied und Jahr zusammen. Die Fraktionen erhalten zudem jährlich als Geldmittel zur Personalkostenausstattung einen Betrag, der sich aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 10, Stufe 6 nach TVÖD VKA unter Berücksichtigung eines anzusetzenden Stundenumfangs in Höhe von 5 Stunden pro Woche zuzüglich jeweils 2^{2,5} weiterer Stunden pro Woche je zugehöriges Fraktionsmitglied ergibt, zuzüglich der Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 1 TVÖD VKA. Tarifvertragliche Änderungen sind nachzuvollziehen. Die sich aus S. 2 u. 3 ergebenden Geldmittel dürfen nur für tarifgerecht eingruppierte Fraktionsbedienstete verwendet werden. Unverbrauchte Geldmittel im Sinne des S. 1 dürfen zusätzlich zu den nach S. 2 gewährten Geldmitteln für die Personalkostenausstattung verwendet werden. ...	§ 17 Fraktionszuwendungen 3) Die Fraktionen der Bürgerschaft erhalten jährlich finanzielle Zuwendungen in Form von Geldmitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen, deren Umfang sich nach Abs. 2 bemisst. 4) Die Geldmittel zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit setzen sich aus einem Betrag von 1.500,- EUR pro Fraktionsmitglied und Jahr zusammen. Die Fraktionen erhalten zudem jährlich als Geldmittel zur Personalkostenausstattung einen Betrag, der sich aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 10, Stufe 6 nach TVÖD VKA unter Berücksichtigung eines anzusetzenden Stundenumfangs in Höhe von 5 Stunden pro Woche zuzüglich jeweils 2^{2,5} weiterer Stunden pro Woche je zugehöriges Fraktionsmitglied ergibt, zuzüglich der Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 1 TVÖD VKA. Tarifvertragliche Änderungen sind nachzuvollziehen. Die sich aus S. 2 u. 3 ergebenden Geldmittel dürfen nur für tarifgerecht eingruppierte Fraktionsbedienstete verwendet werden. Unverbrauchte Geldmittel im Sinne des S. 1 dürfen zusätzlich zu den nach S. 2 gewährten Geldmitteln für die Personalkostenausstattung verwendet werden. ...

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Markt
17489 Greifswald

vorab per Mail an
J.Dietrich@greifswald.de

Bearbeiter: Frau OARin
Birgit Hill
Telefon: +49 385 588 12303
Telefax: +49 385 509 12303
E-Mail: birgit.hill@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-2000A-2011/048-039
Datum: Schwerin, 28. Juni 2024

Neufassung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Ihre Anzeige vom 7. Juni 2024 nach § 5 Absatz 2 KV M-V teile ich mit, dass hinsichtlich der von der Bürgerschaft auf ihrer Sitzung am 27. Mai 2024 beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Beschluss BV-V/07/0930) keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht werden.

Unabhängig davon gebe ich folgende Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung:

➤ Zu § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung

Den vorgesehenen Regelungen zum Live-Streaming begegnen keinen Bedenken, jedoch wurden nach übereinstimmender Auffassung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten M-V die Reglungsbedarfe nach § 29 b KV M-V nicht vollinhaltlich aufgegriffen.

Nach § 29 b Satz 2 KV M-V hat die Hauptsatzung Art- und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln. § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung beinhaltet keine Regelung, wer für die Löschung nach Ablauf der Wahlperiode (Nummer 5) sowie für die Erfüllung von Betroffenenrechten bzgl. der Videoaufzeichnung während der Wahlperiode zuständig ist.

Nach § 29 b Satz 5 KV M-V setzt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die weder in Ausübung eines Mandats noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu der Gemeinde an der Sitzung teilnehmen, wie z.B. Bürgerinnen und Bürgern oder Gutachter, eine Einwilligung voraus. Geregelt ist in § 4 Absatz 3 Nummer 6 der Hauptsatzung aber nur das Widerspruchsrecht, nicht aber die Einwilligung bzgl. der Personen.

§ 4 Absatz 3 der Hauptsatzung ist um entsprechende Regelungen zu ergänzen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

➤ Zu § 10 der Hauptsatzung

Hinsichtlich der Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 5 der Hauptsatzung, wonach die in den vorstehenden Sätzen 3 und 4 geregelten Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen Formanforderungen nur für Erklärungen gelten, mit denen Entscheidungen nach § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung umgesetzt werden, mache ich darauf aufmerksam, dass entgegen den Ausführungen in der Begründung eben doch eine Einschränkung dergestalt bewirkt wird, dass Erleichterungen bei den Formanforderungen nur bei dem Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte zur Anwendung kommen. Durch den Bezug auf § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung sind nach hiesigem Verständnis nur solche verpflichtenden Erklärungen ganz oder teilweise von den Formanforderungen befreit, die im Wesentlichen in Umsetzung der dem Oberbürgermeister durch die Hauptsatzung innerhalb von Wertgrenzen übertragenen Kompetenzen abgeschlossen werden. Erklärungen, die der Oberbürgermeister infolge von Entscheidungen abgibt, die ihm nach anderen Vorschriften obliegen, fallen hingegen nicht unter die Erleichterungen der Sätze 3 und 4 des § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung. Dies beträfe also beispielsweise auch Erklärungen mit verpflichtendem Charakter, die auf ein Rechtsgeschäft abzielen, dessen Abschluss der Oberbürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung entschieden hat. Dies ist zwar nicht rechtlich unzulässig, könnte aber einen erheblichen Aufwand für den formkonformen Abschluss von Rechtsgeschäften mit geringfügiger wirtschaftlicher Bedeutung verursachen. Ich bitte darum, zu prüfen, ob dies dem Reglungswillen entspricht.

➤ Zu § 16 der Hauptsatzung

In § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Hauptsatzung sind die Verweisungen nicht korrekt. Der § 11 der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V wurde mit der ersten Änderung der Entschädigungsverordnung in den § 3 Kommunalentschädigungsverordnung M-V überführt. Die Verweisungen sind dementsprechend anzupassen.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 HS rege ich an, das Wort „statt“ durch das Wort „Stelle“ zu ersetzen.

Im Auftrag

gez. Birgit Hill

Personengruppen	funktionsbezogene Aufwandsentschädigung	Sockelbetrag	sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung				
			BS	HA	FA	OTV	Fraktionen
Präsidentin/Präsident der Bürgerschaft							
Ab 01.07.2024	1.000,00 €						
Bis 01.07.2024	850,00 €						
Prozentuale Veränderung	18%						
Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten							
Ab 01.07.2024	225,00 €			55,00 €	55,00 €	40,00 €	45,00 €
Bis 01.07.2024	180,00 €			45,00 €	45,00 €	35,00 €	0,00 €
Prozentuale Veränderung	25%			22%	22%	14%	NEU
Fraktionsvorsitzende							
Ab 01.07.2024	300,00 €			55,00 €	55,00 €	40,00 €	50,00 €
Bis 01.07.2024	250,00 €			45,00 €	45,00 €	35,00 €	0,00 €
Prozentuale Veränderung	20%			22%	22%	14%	NEU
Mitglieder der Bürgerschaft							
Ab 01.07.2024		100,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €		45,00 €
Bis 01.07.2024		85,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €		45,00 €
Prozentuale Veränderung		18%	22%	22%	22%		0%
Vorsitzende der OTV							
Ab 01.07.2024	100,00 €		55,00 €	55,00 €	55,00 €		45,00 €
Bis 01.07.2024	90,00 €/65,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Prozentuale Veränderung	11%/54%		NEU	NEU	NEU	-	NEU

Personengruppen	funktionsbezogene Aufwandsentschädigung	Sockel- betrag	sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung				
			BS	HA	FA	OTV	Fraktionen
Vorsitzende der Fachausschüsse							
Ab 01.07.2024			55,00 €	55,00 €	80,00 €		45,00 €
Bis 01.07.2024			0,00 €	0,00 €	60,00 €		0,00 €
Prozentuale Veränderung			NEU	NEU	33%	-	NEU
Sachkundige & Stellvertretende							
Ab 01.07.2024					55,00 €		45,00 €
Bis 01.07.2024					45,00 €		45,00 €
Prozentuale Veränderung					22%		0%
Mitglieder & Stellv. der OTV							
Ab 01.07.2024						40,00 €	45,00 €
Bis 01.07.2024						35,00 €	0,00 €
Prozentuale Veränderung						14%	NEU